

Entwurf des kantonalen Energiegesetzes Eröffnung der Vernehmlassung

Medienkonferenz vom 18. Juni 2021



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Ablauf der Präsentation

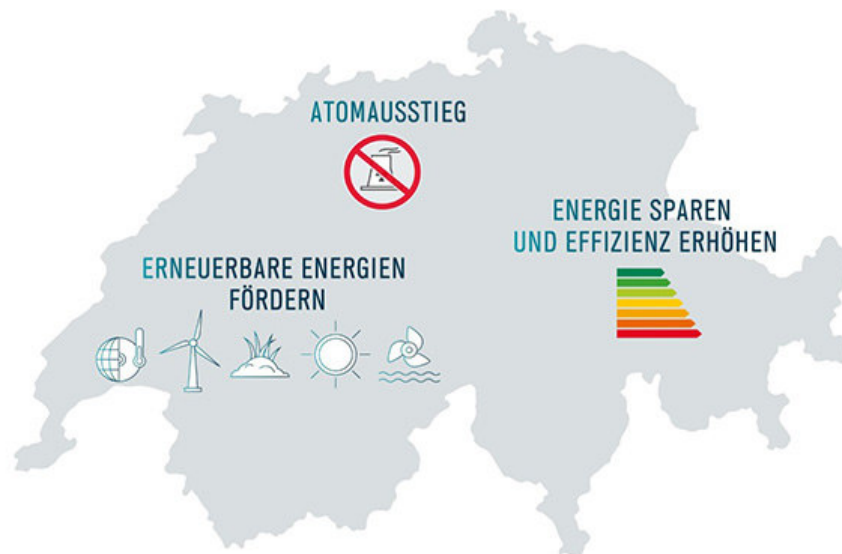


- ▲ Rückblick, Meilensteine
- ▲ Energiestrategie 2050 Bund – Energiestrategie 2060 Wallis
- ▲ Kompetenzen Bund / Kantone
- ▲ Umsetzung der MuKE n 2014 in der Schweiz
- ▲ Zwischenziele 2035 und Fortschrittszustand
- ▲ Die wichtigsten Punkte des neuen kantonalen Energiegesetzes

Chronologischer Überblick, Schlüsseldaten

- ▲ **2004:** kantonales Energiegesetz und Verordnung über die rationelle Energienutzung
- ▲ 2008: Entscheid EnDK zu den MuKE n 2008
- ▲ **Februar 2011:** Revision der kantonalen Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN 2011)
- ▲ März 2011: Nuklearkatastrophe von Fukushima, gefolgt vom Beschluss des Bundesrats und des Parlaments, schrittweise aus der Kernenergie auszusteigen
- ▲ 2015: Entscheid EnDK zu den MuKE n 2014
- ▲ **Mai 2017:** Annahme des neuen eidg. Energiegesetzes durch das Schweizer Stimmvolk (63,3%); Inkrafttreten am 1. Januar 2018
- ▲ **April 2019:** Verabschiedung der kantonalen Energiestrategie 2060 «Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung» durch den Staatsrat
- ▲ November 2020: Publikation der Energieperspektiven 2050+ des Bundes
- ▲ 13. Juni 2021: Abstimmung und Ablehnung des CO₂-Gesetzes

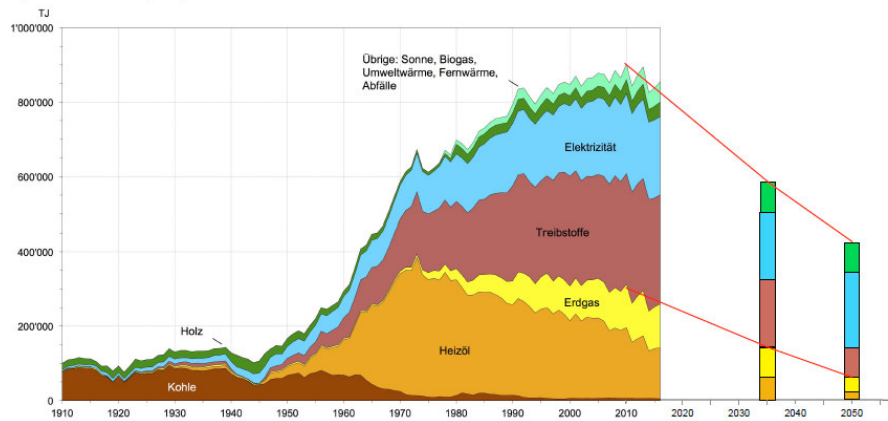
Die drei Säulen der nationalen Energiestrategie 2050



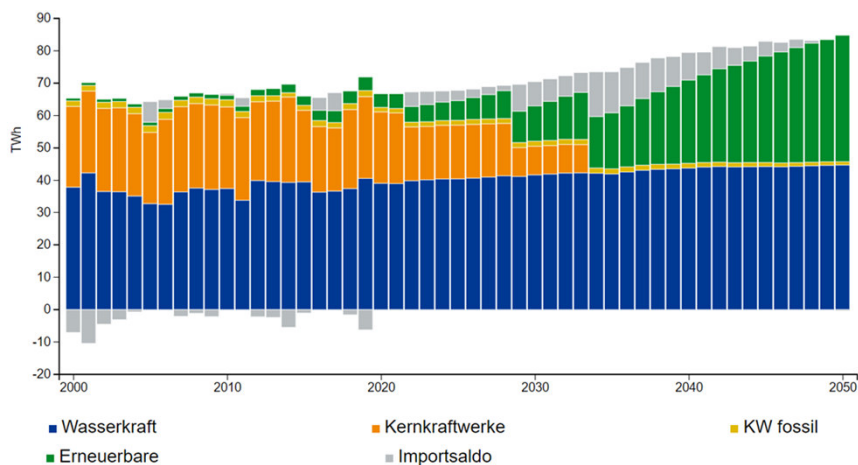
Wir konsumieren in der CH **80%** nicht-erneuerbare Energie (200 Mia. kWh) !

Vision 2050: Ersatz der nicht-erneuerbaren Energien Zweite Elektrifizierung unseres Landes

Energieverbrauch nach Energieträger



Der Bund setzt auf die Wasserkraft und die neuen erneuerbaren Energien



Energieland Wallis



VISION 2060

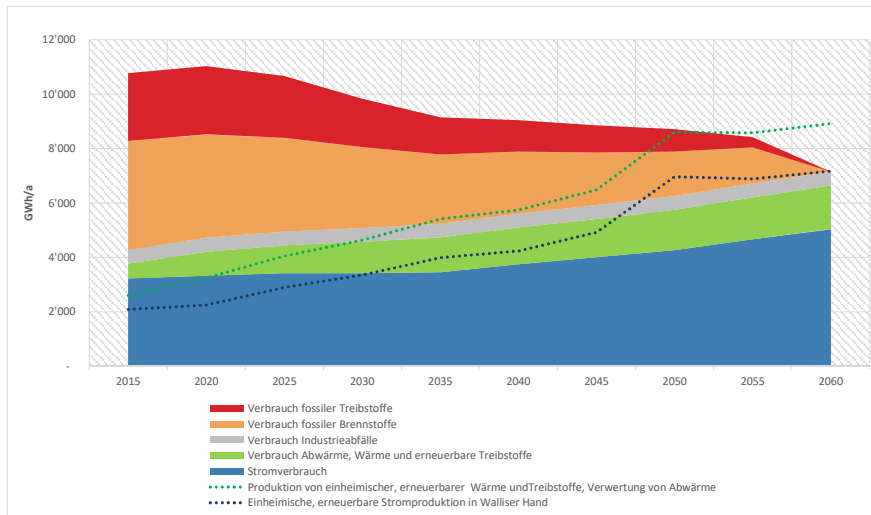
#EnergieVS



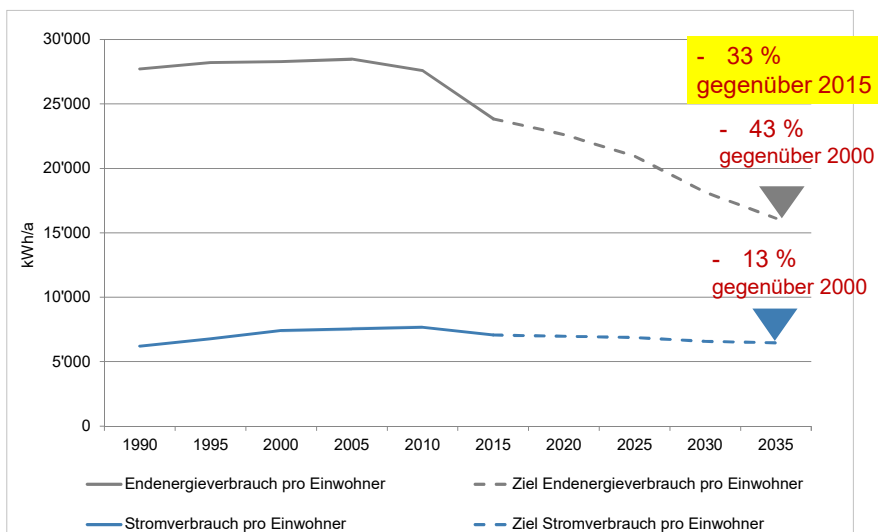
Energieland Wallis:
Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und
einheimischer Versorgung
Vision 2060 und Ziele 2035

Kantonale Vision 2060 : Projektionen 2015 – 2060

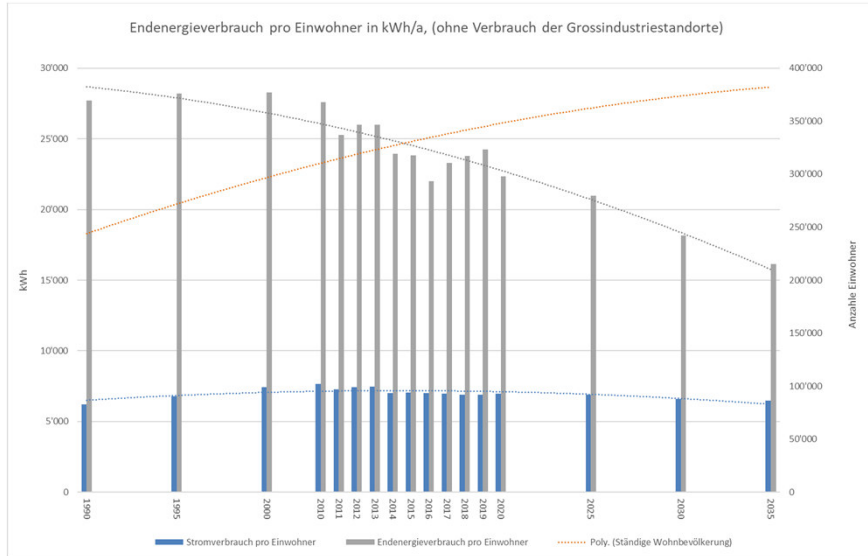
Kanton Wallis, Vorschau 2015-2060
Energiebedarf (inkl. Energieverbrauch der Grossindustrie) und kumulierte erneuerbare Energieproduktion in Walliser Hand in GWh/a, Kanton Wallis



Pro-Kopf Energieverbrauch und Stromverbrauch (ohne Grossindustrie)



Ziele 2035 : Verbrauch pro Einwohner



Reduktion des Energieverbrauchs bis 2035

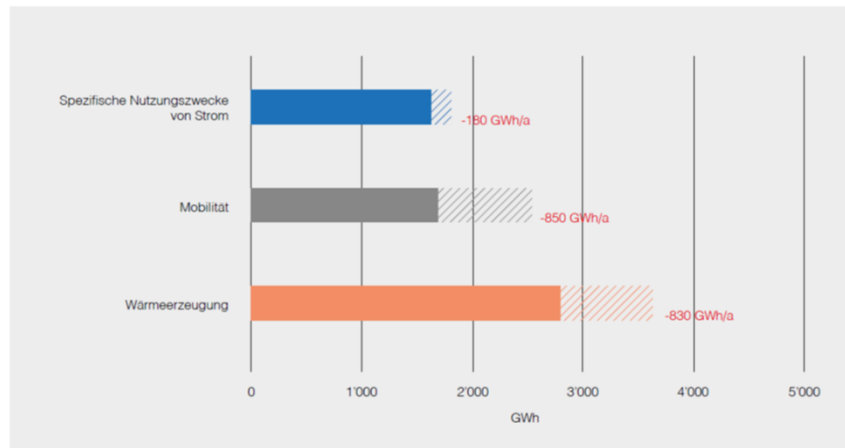


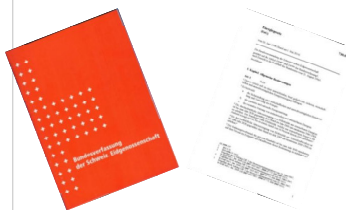
Abbildung 4: Entwicklung des Energieverbrauchs nach Verwendungszweck zwischen 2015 und 2035 (ohne Grossindustrie) in GWh/a, Kanton Wallis.

Quelle: DEWK

Kompetenzen des Bundes und der Kantone

Bund

- Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von **Anlagen, Fahrzeugen und Geräten...** (Art. 89 Abs. 3 BV ; SR 101)

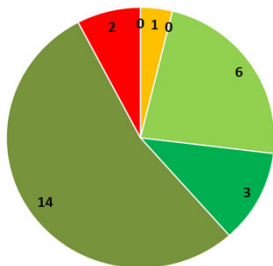
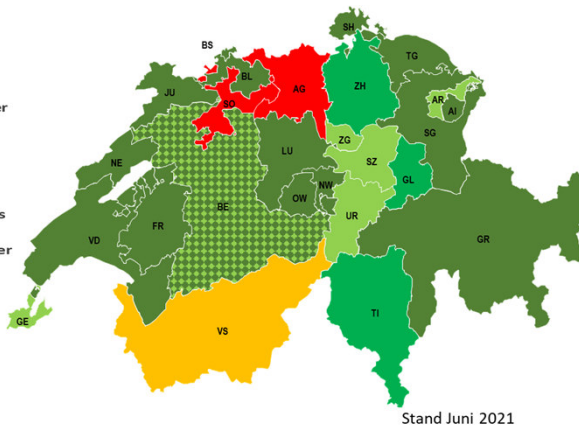


Kantone

- Bundesverfassung (Art. 89 Abs. 4 BV; SR 101)
 - Für Massnahmen, die den Verbrauch von **Energie in Gebäuden** betreffen, sind vor allem die **Kantone zuständig**.
- Energiegesetz (Art. 45 EnG; SR 730)
 - erlassen Vorschriften** über die sparsame und effiziente Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden.
- Energieverordnung (Art. 50 Abs. 1 EnV)
 - Die Kantone orientieren sich unter den Kantonen **harmonisierten Anforderungen**.
- CO₂-Gesetz (Art. 9 CO₂G; SR 641.71)
 - Die Kantone sorgen dafür, dass die CO₂-Emissionen aus Gebäuden [...] zielkonform vermindert werden.

Umsetzung MuKE n 2014

- mit den Arbeiten noch nicht begonnen
- vorparlamentarische Phase
- öffentliche Phase vor parlamentarischer Phase
- parlamentarische Phase
- nachparlamentarische Phase
- Inkraftsetzung beschlossen oder bereits erfolgt
- Vorlage zurückgewiesen, abgelehnt oder nicht eingetreten



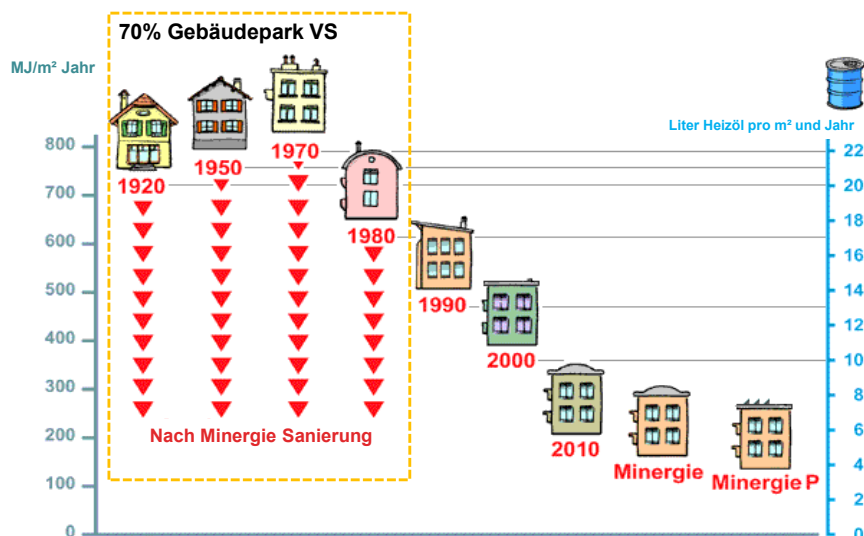
Energetische Gebäudesanierungen



Vorentwurf kantonales Energiegesetz

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

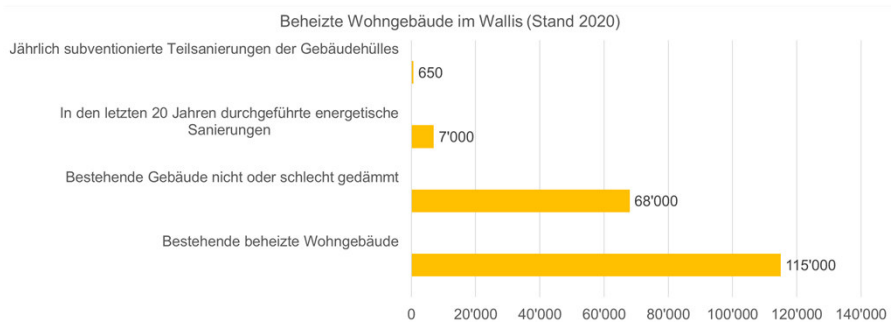
Priorität Nr. 1: Energetische Sanierung der Gebäude



Vorentwurf kantonales Energiegesetz

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

Die Verbesserungsrate der Gebäudeisolierung ist weitgehend unzureichend

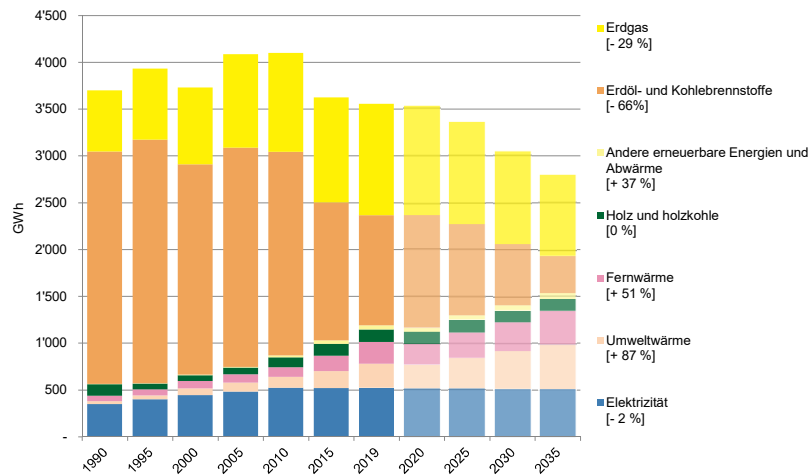


Priorität Nr. 2: Ersatz der Heiztechnik

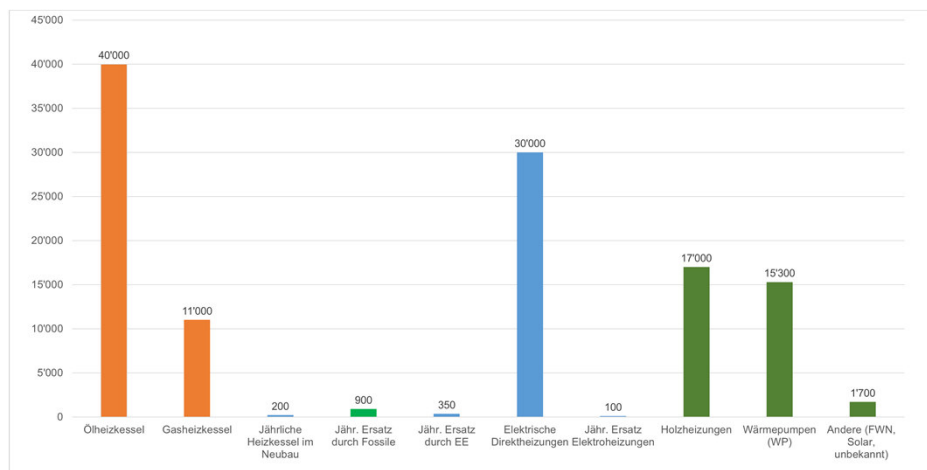


Ziele 2035 : Energieverbrauch für Wärme

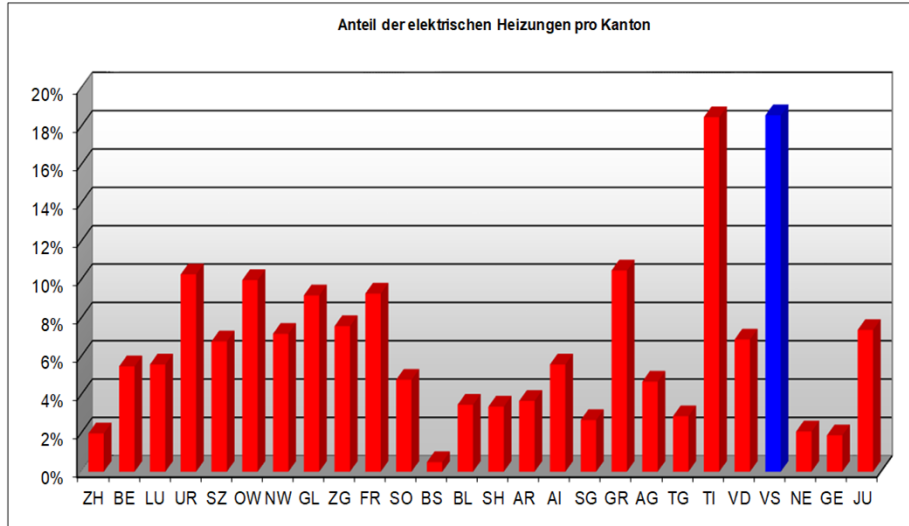
Energieverbrauch für die Wärmeerzeugung in GWh/a, Kanton Wallis



Die Ersatzrate von Heizungsanlagen ist völlig ungenügend



Das Wallis hat zu viele Elektroheizungen

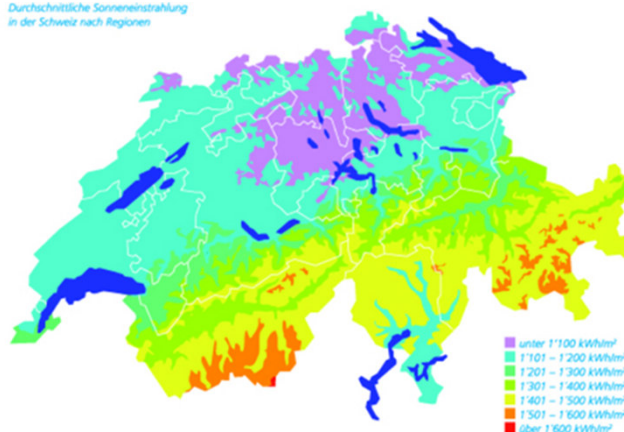


Produktion von Solarstrom



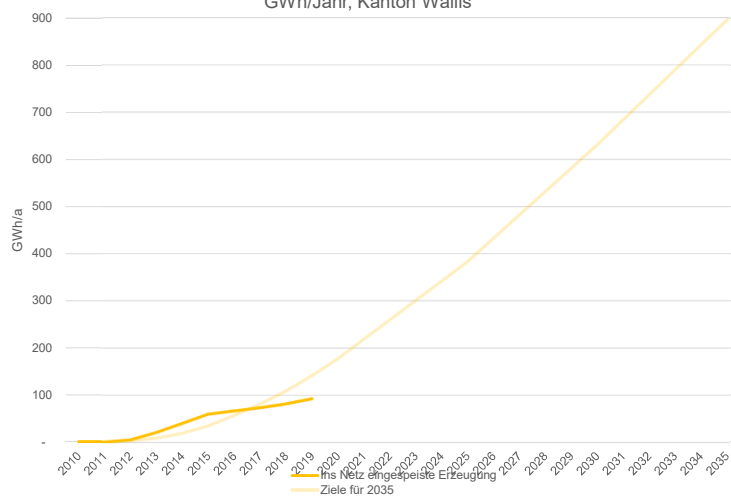
Hohes Potenzial an Sonnenenergie im Wallis

Durchschnittliche Sonneneinstrahlung
in der Schweiz nach Regionen



Der Anstieg der Photovoltaik-Stromproduktion ist nicht mehr ausreichend

Einspeisung der solaren Photovoltaik-Stromproduktion ins Netz in
GWh/Jahr, Kanton Wallis



Die wichtigsten Punkte des neuen Energiegesetzes



Die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzes (1)

- ▲ Öffentlichen Sektor im Hinblick auf die Energiewende stärker verpflichten
 - Energieplanung
 - Vorbildfunktion
 - Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
 - Anpassung der Firmenstrategie bei Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung
 - Energiekommission
- ▲ Kantonales Interesse in Bezug auf
 - Energieeffizienz
 - Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energie

Die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzes (2)

- ▲ Informationen über die energetische Qualität von Gebäuden verstärken
 - GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone)
 - offizielles und einheitliches Ausweis für Gebäude
 - Der GEAK muss in allen Werbeunterlagen einer zum Verkauf angebotenen Immobilie enthalten sein

**GEBÄUDEENERGIEAUSWEIS
DER KANTONE - GEAK®**

Gebäudekategorie: Einfamilienhaus	
Baujahr: 1980	
Projektbezeichnung/Adresse:	
EGD-Nummer:	

Bewertung	Effizienz Gebäudeshülle	Effizienz Gesamtenergie
	G	F



Source : raiffeisen.ch

Entwicklung der Rechtsgrundlagen für Gebäude

Gebäude Anforderungen	Bestehend		Neu	
	2004 (2011)	2021 Projekt	2004 (2011)	2021 Projekt
Dämmungen				
Anteil erneuerbarer Energie				
Eigenstrom erzeugung				
Vorzeigefunktion von öffentlichen Bauten				
Betrieboptimierung von Nicht-Wohnbauten				
Ersatz von elektrischen Heizungen				
Ersatz von elektrischen Wassserwärmer				
Verbesserung von Energieschleudern				

■ Anforderung festgelegt
■ Keine Anforderung, aber potenzieller Bedarf

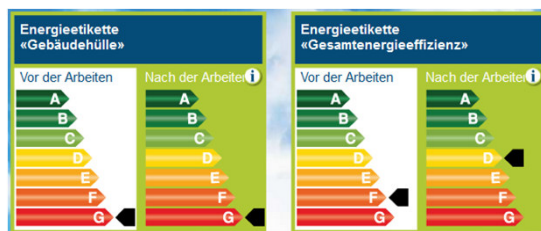
Die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzes (3)

▲ Energetische Sanierung des Gebäudeparks beschleunigen

- Die energieintensivsten Gebäude innerhalb einer gewissen Frist verbessern
- Bei Dachsanierungen Photovoltaikanlagen einbauen
- Erneuerbare Energien beim Ersatz von bestehenden Heizungen
- Frist für den Ersatz von Elektroheizungen, mit Ausnahme von zahlreichen Ausnahmen
- Ausnahmen:
 - Allgemein: besondere Umstände – unverhältnismässige Bestimmung
 - Kurzfristige Projekte: umfassende Sanierung, Erweiterung, Abriss, usw.
 - Besondere persönliche Situation: Alter, Finanzlage, usw.

Verbesserung der energieintensivsten Gebäude innerhalb einer gewissen Frist (Art. 28)

- ▲ Über 40-jährige Gebäude, deren Energieeffizienz den GEAK-Klassen F/F oder schlechter entspricht
- ▲ Frist: 10 Jahre
- ▲ Energieverbesserung auf mindestens Klasse D des GEAK, nach Wahl von einer der beiden Skalen
- ▲ Wird ein Brenner durch eine Wärmepumpe Luft/Wasser ersetzt, erlaubt ein Gebäude die GEAK-Etikette G/D zu erreichen, die gesetzlich genügend ist



Bei einer Dachsanierung Photovoltaikanlagen einbauen (Art. 29)

▲ Ausnahmen

- für Gebäude, die nach einer Dachsanierung die Klasse C der Energieetikette GEAK erreichen und
- für Gebäude, bei denen parallel zur Dachsanierung die Gebäudehülle isoliert wird

▲ Ersatzbeiträge: bis maximal CHF 4'000 / Kilowattpeak



© FDDM, Christian Laubacher

Erneuerbare Energie beim Wechsel eines Heizungssystem (Art. 30)

- ▲ Nur für bestehende Wohnbauten
- ▲ Grundsatz: nur erneuerbare Energie, wenn technisch möglich
 - Ausnahme: Zusatzkosten auf die Lebensdauer liegen über 5%
- ▲ Andernfalls Reduzierung des Anteils nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Gesamtbedarfs (Wärme und Warmwasser) um mind. 10%
- ▲ Befreiung: bestehende Wohnbauten, welche die GEAK Klasse D auf der Gesamtenergieeffizienz-Skala erreichen
- ▲ Verbot, Wärmeerzeugungssysteme aus erneuerbaren Energien durch mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel oder zentrale Gasboiler zu ersetzen

Frist für den Ersatz von Elektroheizungen (Art. 31 und 32)

- ▲ 15 Jahre: für ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen, die mit einem Wasserverteilsystem ausgestattet sind
- ▲ 20 Jahre: für bestehende dezentrale Elektroheizungen, ausser Befreiung :
 - Heizungen von Gebäuden mit einer GEAK-Gesamtenergieeffizienzklasse gleich oder besser als D
 - Elektroheizungen in den Badezimmern und WCs
 - Elektroheizungen in Gebäuden mit einer installierten Leistung von höchstens 3 kW oder deren elektrisch beheizte Fläche kleiner als 50 m² Energiebezugsfläche beträgt
 - Elektroheizungen in Ferienhäusern, sofern sie mit einer Fernbedienung zur Temperaturregelung ausgerüstet sind
 - usw.

Ersatz von Elektroboilern (Art. 33 und 34)

- ▲ Gilt nur für Wohnbauten
- ▲ Frist von 15 Jahren: für bestehende zentrale Elektroboiler, ausser Befreiung :
 - Zweitwohnungen, sofern diese mit einer smarten Heizungssteuerung ausgestattet sind
 - Wohnungen, sofern das Warmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für den Heizbetrieb (vor)geheizt wird
 - Wohnungen, sofern das Warmwasser mit weniger als 50% erneuerbare Energie oder Abwärme geheizt wird
- ▲ Keine Frist für bestehende dezentralisierte Elektro-Boiler: Gelegenheit wenn das Wasserleitungsnetz im größeren Rahmen saniert wird

Die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzes (4)

- ▲ Anpassung der Anforderungen an Neubauten an den Stand der Technik
 - Geringstmöglicher Verbrauch für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung (Art. 24)
 - Leichte Verbesserung der Wärmedämmungsanforderungen mit erneuerbarer Energie
 - Hohe Wärmedämmung für Heizung mit fossiler Energie
 - Deckung eines Teils des Stromverbrauch durch Photovoltaikanlagen, auch bei der Installation von Klimaanlage (Art. 25 und 26)
 - Ersatzbeitrag – bis maximal 4'000.- pro nicht installiertem Kilowattpeak
- ▲ Ladestationen für Elektrofahrzeuge einrichten (Art. 39)
 - Neubauten und tiefgreifende Umbauten
 - Bestehende zugängliche Parkhäuser und Parkplätze bis 2040

Die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzes (5)

- ▲ Zielvereinbarung mit den Grossverbrauchern
 - Koordination mit Bundeszielvereinbarungen
- ▲ Verstärkung von Finanzhilfen
 - Gebäudeprogramm
 - Elektrische Mobilität
 - Kommunale Energieplanung
 - Energieberatung
 - Photovoltaik?

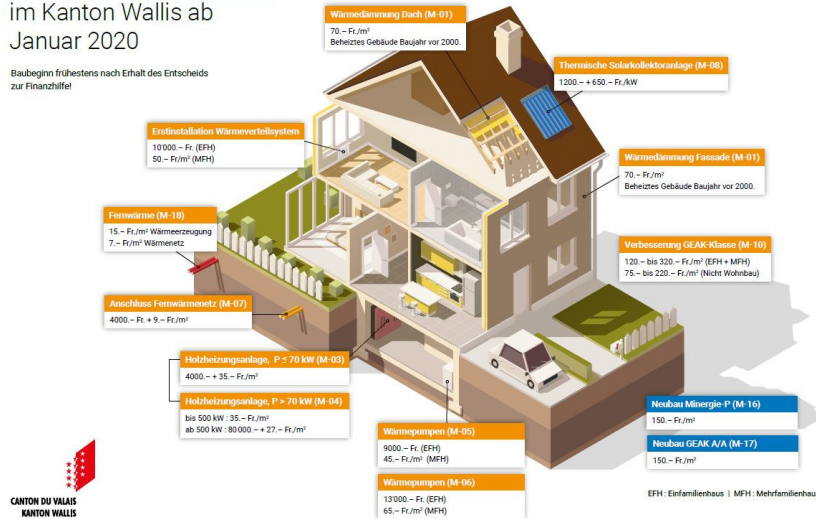
Höhere Fördersätze ... seit Januar 2020

Das Gebäudeprogramm

im Kanton Wallis ab
Januar 2020

Baubeginn frühestens nach Erhalt des Entscheids
zur Finanzhilfe!

Das Gebäudeprogramm



10 Milliarden Investitionen in 20 Jahren Ein Impuls für unsere Wirtschaft!

Zwischen 2015 und 2035 :

- ▲ 5 Milliarden für die Isolation des Gebäudeparks
- ▲ 2 Milliarden für Photovoltaik-Anlagen
- ▲ 1 Milliarde für Wärmepumpen
- ▲ 0.25 Milliarde für Fernwärmenetze
- ▲ Größenordnung gesamthaft:
 - 10 Milliarden Investitionen
 - 500 Millionen pro Jahr - 2.7% des BIP 2017



Schlussfolgerungen



Der Entwurf des neuen kantonalen Energiegesetzes

- stellt sich den Herausforderungen der aktuellen Energie- und Klimapolitik
- stärkt die Umsetzung der kantonalen Energiestrategie 2060
- stimmt mit den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Energie überein
- zielt auf die Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014)

Der Staatsrat will damit

- die Energieeffizienz stärken und die CO₂-Emissionen senken
- die energetische Sanierung des Walliser Gebäudeparks beschleunigen
- die Produktion und Nutzung der erneuerbaren Energien fördern
- den Übergang zu einer nachhaltigen Mobilität fördern

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

